



Orientierungshilfe zur Festlegung finanzierungsbeitragspflichtiger Umsätze – Telekommunikation

Einleitendes

1. Die nachfolgende Zusammenstellung der im Rahmen des Finanzierungsbeitrages einzubeziehenden Umsatzarten, kann nicht als abschließend betrachtet werden, vielmehr dient dieses Dokument der Orientierung. Die Kategorisierung der relevanten Dienstleistungen entspricht im Wesentlichen der Struktur, wie sie auch im eRTR Portal zu „Allgemeingenehmigungen und Widerruf“ vorgesehen ist.

2. In einzelnen Positionen kann es zu inhaltlichen Überschneidungen kommen, weshalb die RTR explizit darauf hinweist, dass in diesem Fall ein gegebener Umsatz nur einmal zu berücksichtigen ist. Die Gefahr von Doppelzahlungen besteht insbesondere zwischen Umsätzen aus der Bereitstellung von öffentlichen Telefondiensten und Umsätzen aus öffentlichen Internet-Kommunikationsdiensten.

3. Sämtliche Umsätze sind als Nettoumsätze, dh. ohne Umsatzsteuer anzugeben.

4. Nach den gesetzlichen Grundlagen¹ für die Einhebung von Finanzierungsbeiträgen sind **alle** im Inland aus der Erbringung von Telekommunikationsdiensten erzielten **Umsätze** für die Berechnung heranzuziehen. Das bedeutet, dass **auch Innenumsätze**, also Umsätze, die zwischen wirtschaftlich verbundenen aber rechtlich selbständigen Unternehmen erbracht werden, zu berücksichtigen sind. Für die Berechnung ist also, anders als zB im Kartellgesetz, keine wirtschaftliche Betrachtungsweise heranzuziehen. Vielmehr ist hier die Leistungsbeziehung, wie sie auch der Berechnung der Umsatzsteuer zugrunde liegt, relevant.

Folgende Umsätze aus **öffentlichen Telefondiensten an festen Standorten bzw. für mobile Teilnehmer und damit zusammenhängenden Diensten** (auf Endkunden- und Vorleistungsebene) [Punkt 1.1 in der Tabelle] sind jedenfalls finanzierungsbeitragspflichtig:

Telefondienste an festen Standorten

- Umsätze aus Grundentgelten öffentlicher Sprachtelefonie
- Umsätze aus Errichtung von Teilnehmer-Anschlüssen
- Umsätze aus Verbindungsentgelten (inkl. online-Dienste und Umsätze aus öffentlichen Sprechzellen)
- Umsätze aus Voice over IP Telefondiensten
- Umsätzen aus Telefonshops (Call-Shops)
- Endkundenumsätze/Resellingumsätze aus Verkauf von Calling Cards (ausgenommen davon sind Umsätze aufgrund des Vertriebes von Calling Cards, wenn dieser nicht anzeigepflichtig ist)
- Umsätze aus Verkauf von Minuten (Reselling)
- Umsätze aus Originierung, Terminierung und Transit

¹ § 34 KommAustria-Gesetz, BGBl I 32/2001 idgF.

- Umsätze aus Zusatzdiensten (z.B. Anzeige der Rufnummer, Rufweiterleitung, Erlöse aus der Rufnummernmitnahme, ...)
- Umsätze aus sonstigen Entgelten² (z.B. Reaktivierung des Anschlusses nach einer Sperre)

Mobile Telefondienste

- Umsätze aus Freischaltungsentgelten, Grund- und Verbindungsentgelten für Sprache (inkl. SMS, MMS, Roaming)
- Umsätze aus Verkauf von Minuten (Reselling)
- Umsätze aus Originierung, Terminierung und Transit
- Umsätze aus nationalem Roaming, internationalem Roaming und dem Verkauf von Airtime
- Umsätze aus Zusatzdiensten (z.B. Anzeige der Rufnummer, Rufweiterleitung, Sprachbox, Erlöse aus der Rufnummernmitnahme, ...)
- Umsätze aus sonstigen Entgelten² (z.B. Servicepauschale, Sperre d. SIM-Karte, Zusatz SIM-Karte, Handystützung,...)

Folgende Umsätze aus **öffentlichen Internet-Kommunikationsdiensten** [Punkt 1.2 in der Tabelle] auf Vorleistungs- und Endkundenebene sind jedenfalls finanzierungsbeitragspflichtig:

- Umsätze³ aus der Bereitstellung des Zugangs zum Internet, unabhängig von der verwendeten Technologie, inkl. Roaming
- Umsätze³ aus der Übermittlung und Transfer von Daten, unabhängig von der verwendeten Technologie, inkl. Roaming
- Umsätze³ aus Bereitstellung von Übermittlungs- und Transferkapazitäten, unabhängig von der verwendeten Technologie, inkl. Roaming
- Umsätze³ aus der Bereitstellung von Einrichtungen, um Daten zu übermitteln und zu transferieren, inkl. Roaming

Des Weiteren sind auch Umsätze aus **anderen öffentlichen Kommunikationsdiensten** (auf Vorleistungs- und Endkundenebene) [Punkt 1.3 in der Tabelle] finanzierungsbeitragspflichtig. Beispielhaft seien hier etwa Umsätze aus der Bereitstellung von Übertragungskapazitäten auf der Vorleistungsebene, die weder als öffentliche Mietleitungsdienste noch als öffentliche Internet Kommunikationsdienste zu klassifizieren sind (etwa point to multi-point links, bestimmte Ethernet Produkte, Kunden Sonderstandorte (Indoor Versorgungsdienst), etc.), erwähnt.

² Anzugeben ist der Gesamtumsatz. Sollten nicht alle aus diesem Titel resultierenden Umsätze ganz oder überwiegend aus der Erbringung von Kommunikationsdiensten (Übermittlung von Signalen über Kommunikationsnetze gemäß § 3 Z 9 TKG 2003) resultieren, so geben Sie bitte unter Einschluss einer Begründung an, für welche Umsatzanteile dies nicht zutrifft.

³ Anzugeben ist der Gesamtumsatz. Sollten nicht alle aus diesem Titel resultierenden Umsätze ganz oder überwiegend aus der Erbringung von Kommunikationsdiensten (Übermittlung von Signalen über Kommunikationsnetze gemäß § 3 Z 9 TKG 2003) resultieren, so geben Sie bitte unter Einschluss einer Begründung an, welche Umsatzanteile nicht ganz oder überwiegend aus der Erbringung von Kommunikationsdiensten resultieren. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei Bündelprodukten oder bei zusätzlich angebotenen Diensten wie z. B. Bereitstellung von Speicherkapazitäten für Web-Seiten oder Entgelten für Software, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten stehen.

Folgende Umsätze aus **öffentlichen Mietleitungsdiensten** (Endkunden- und Vorleistungsebene) [Punkt 1.4 in der Tabelle] sind jedenfalls finanzierungsbeitragspflichtig:

- Umsätze aus Herstellungsentgelt, laufendem Entgelt und sonstigem Entgelt für nationale Mietleitungen
- Umsätze aus internationalen Mietleitungen sofern mindestens ein Ende in Österreich gelegen ist
- direct-access Verbindungen vom Kunden zum eigenen Netz

Zur Klarstellung: **Beispiele nicht-finanzierungspflichtiger Umsätze**

Ergänzend sollen hier noch einige Beispiele von ggw. nicht-finanzierungspflichtigen Umsätzen gegeben werden.

Beispiel: Mehrwertkomponente von Mehrwertdiensten

Darunter ist jener Teil eines vom Endkunden bezahlten Dienstes (Zielnetztarifizierung) zu verstehen, der letztlich dem Diensteanbieter verbleibt (Inhaltskomponente). Andere Leistungen im Umfeld von Mehrwertdiensten wie etwa die Einrichtung von Dienstenummern bzw. die Originierung oder allfällige Transitleistungen sind hingegen ebenso finanzierungsbeitragspflichtig, wie etwa Routingleistungen.

Finanzierungsbeitragspflichtig ist demnach bei Auskunftsdiensten auch nur der Teil der Originierung, die Einrichtung in einem anderen Netz, die Terminierungsleistung bzw. allfällige Leistungen der Weiterleitung des Gesprächs – nicht aber die Inhaltskomponente.

Weitere nicht finanzierungsbeitragspflichtige Leistungen:

Hier können nur Beispiele angeführt werden:

- Bereitstellung von IT-Back-Up-Leistungen
- Beratungs-, Marketingdienste, Erstellen von Statistiken
- Handy Konfigurations-Service
- Payment-Lösungen
- Aufschlag bei SMS-Bezahlung (zB für Spenden) für das Inkassorisiko
- Cloud-Dienste
- Revenueshare aus Preinstallments von Apps
- Provisionen für Zubehör-Produkte, die im Shop verkauft werden
- Miete für eine Telefonanlage
- Versicherung für Endgeräte
- etc.